

**Satzung
des Fachbereichs Bauwesen
der Technischen Hochschule Lübeck zur 1. Änderung der Studien- und Prüfungsord-
nung (SPO) 2020 für den Masterstudiengang
Water Engineering
Vom 13. Dezember 2019**

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 27. November 2019, nach Stellungnahme des Senats vom 11. Dezember 2019 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 12. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 14. Dezember 2019

**Artikel 1
1. Änderung Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck im Masterstudiengang Water Engineering vom 21. Juni 2019 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Abschluss erhält folgende Fassung:

- (1) Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder Regenerative Energien und einer Gesamtnote von mindestens 2,7.
- (2) Bei Absolventinnen und Absolventen anderer fachverwandter oder vergleichbarer Studiengänge und einer Gesamtnote von mindestens 2,7 wird auf Antrag über den Zugang entschieden.

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Durch anwendungsbezogene, wissenschaftlich orientierte Lehre wird eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf sowie weiteren wissenschaftlichen Qualifikationen befähigt. Die Studierenden werden durch das Studium die Fähigkeit erwerben, auf wissenschaftlicher Grundlage zu denken und zu arbeiten. Zudem bereitet das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Ingenieur- und Umweltbereich vor, wofür die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse vermittelt werden.

3. § 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 30 LP gewählt werden, nachdem ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit Festlegung der Lern- und Qualifizierungsinhalte stattgefunden hat. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus diesem Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.
4. Die Anlage 1 zur Studien-und Prüfungsordnung (SPO) 2020 für den Masterstudiengang Water Engineering wird wie folgt geändert:
- (1) Der Punkt *1) erhält folgende Fassung: „Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 30 LP gewählt werden, nachdem ein verpflichtendes Beratungsgespräch stattgefunden hat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Lübeck, 13. Dezember 2019

Prof. Dr. Mario Oertel

Dekan des Fachbereiches Bauwesen der Technische Hochschule Lübeck